



Unabhängig davon, ob Sie Leistungen zur Sicherung der ärztlichen Therapie oder zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthalts erhalten, gelten folgende Regelungen:

Grundsätzlich kann die häusliche Krankenpflege in Ihrem eigenen Haushalt durch einen von Ihnen beauftragten Pflegedienst erbracht werden. Sie können sich dazu aber auch im Haushalt eines pflegenden Angehörigen aufhalten.

Wenn Sie mit Ihrem pflegenden Angehörigen gemeinsam in einem Haushalt wohnen, wird zunächst geprüft, ob dieser die Leistung ggf. nach vorheriger Anleitung selbst erbringen kann.

Die Verordnung für Häusliche Krankenpflege wird von Ihrem Hausarzt oder dem für die Leistung zuständigen Facharzt ausgestellt und muss der Krankenkasse spätestens am dem dritten der Ausstellung folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag, wenn diese nicht gesetzliche Feiertage sind) der Krankenkasse vorliegen.

Nach einer Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege durch einen Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen, wird sie gewährt, solange sie erforderlich ist.

Ihr Pflegedienst unterstützt Sie bei der Beantragung. Sprechen Sie Ihren Pflegedienst auf diese Leistung an.

Leistungshöhe und Dauer sind im Kapitel Finanzierung zusammengestellt.

Weitere Informationen zu Voraussetzungen und Leistungen der Krankenkasse bei häuslicher

Krankenpflege siehe unter: [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

